



Version Gemeinderat (15.05.2023)

Verordnung zum Musikschulreglement

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **4.3-1.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 4.3-1.1

Der Gemeinderat,

gestützt auf §§ 4, 10 und 17 des Musikschulreglements der Gemeinde Spreitenbach

beschliesst:

I.

§ 1 Schuljahr / Semester

¹ Das Schuljahr umfasst zwei Semester. Das 1. Semester beginnt in der 2. Woche nach den Sommerferien. Das 2. Semester nach den Sportferien.

§ 2 Anmeldung

¹ Anmeldetermin ist der 20. Mai für das 1. Semester und der 15. Dezember für das 2. Semester.

² Der Eintritt ist in der Regel nur auf Beginn des Schulsemesters möglich.

§ 3 Abmeldung

¹ Der späteste Abmeldetermin ist der 20. Mai für das 1. Semester und der 15. Dezember für das 2. Semester.

² Die Abmeldung ist nur auf Ende des Semesters möglich und hat schriftlich an das Musikschulsekretariat zu erfolgen. Massgeblich ist das Datum des Eintreffens der An- und Abmeldung.

³ Schülerinnen und Schüler, für die keine Abmeldung vorliegt, gelten für das nächste Semester als angemeldet. Die Zahlungspflicht verlängert sich dabei um ein Semester.

⁴ Schülerinnen und Schüler, welche die Volksschule abschliessen, gelten automatisch bei der Musikschule als abgemeldet.

§ 4 Zuteilung

¹ Die Zuteilung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Lehrpersonen erfolgt durch die Musikschulleitung. Zuteilungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 5 Lektionstermin

¹ Die Lehrperson vereinbart mit den Schülerinnen und Schüler/Erziehungsberechtigten den wöchentlichen Lektionstermin.

§ 6 Absenz der Lehrperson

¹ Fallen Lektionen durch Verhinderung der Lehrperson aus, werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler benachrichtigt. Diese ausfallenden Lektionen werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt oder aber mit der Schulgeldrechnung anteilmässig zurückerstattet.

§ 7 Absenz von Schülerinnen und Schülern

¹ Absenzen müssen der Lehrperson frühzeitig gemeldet werden. Ein Anspruch auf Vor- / Nachholen oder auf Schulgeldrückerstattung besteht nicht.

§ 8 Instrumente / Noten

¹ Anschaffung, Miete oder Kauf von Instrumenten und Musikalien gehen zu Lasten der Schülerinnen und Schüler/Erziehungsberechtigten. Der Unterrichtsstoff wird von der Lehrperson bestimmt. Notenhefte müssen von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden.

§ 9 Wegzug

¹ Bei Wegzug während des Schuljahres ist das Schulgeld des laufenden Semesters geschuldet.

§ 10 Tarifstruktur

¹ Die Tarifstruktur wird vom Gemeinderat im Anhang festgelegt.

§ 11 Reduktion in Härtefällen

¹ In den Tarifen "A" und "B" kann in besonderen Härtefällen das Schulgeld reduziert werden.

² Die Reduktion richtet sich dabei nach dem steuerbaren Einkommen und wird wie folgt gewährt:

Steuerbares Einkommen	Rabatt
bis CHF 50'000	50 %
bis CHF 60'000	25 %
ab CHF 60'001	0

³ Das steuerbare Vermögen ist angemessen zu berücksichtigen. Falls ein steuerbares Vermögen von über CHF 50'000 vorhanden ist, wird keine Reduktion gewährt.

⁴ Gesuche sind zusammen mit der Anmeldung für den Musikschulunterricht der Musikschule einzureichen.

§ 12 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Wohngemeinde. Das Schulgeld wird bis Mitte des laufenden Semesters in Rechnung gestellt.

§ 13 Rückerstattung

¹ Bei Krankheit und Unfall mit Arzteugnis kann das Schulgeld ab der zweiten Lektion erstattet werden. Allfällige Rückerstattungen werden mit der Rechnung im Folgesemester verrechnet.

§ 14 Ausschluss

¹ Bei wiederholten unentschuldigten Absenzen der Schülerinnen und Schüler, nicht bezahltem Schulgeld oder bei groben Verstössen gegen die Schul- oder Hausordnung können Schülerinnen und Schüler durch die Musikschulleitung vom Musikunterricht ausgeschlossen werden.

§ A1-1 Tarif A

¹ Der Tarif "A" gilt für Schülerinnen und Schüler bis einschliesslich 5. Klasse und Schulentlassene bis zum 21. Geburtstag.

Dauer	Einzelunterricht	Gruppenunterricht (2-er Gruppe)
25 Min.	CHF 425	---
35 Min.	CHF 595	CHF 300
50 Min.	CHF 850	CHF 425

² Beim Tarif "A" wird bei 2 Kindern aus der selben Familie ein Rabatt von 10 %, bei 3 Kindern aus der selben Familie ein Rabatt von 20 % gewährt.

³ Die Tarifsätze gelten pro Schülerin und Schüler.

§ A1-2 Tarif B

¹ Der Tarif "B" gilt für Schülerinnen und Schüler von der 6. bis zur 9. Klasse.

Dauer	Einzelunterricht	Gruppenunterricht (2-er Gruppe)
25 Min.	CHF 210	---
35 Min.	CHF 380	---
50 Min.	CHF 700	CHF 210

² Beim Tarif "B" wird kein Familienrabatt gewährt.

³ Die Tarifsätze gelten pro Schülerin und Schüler.

§ A1-3 Tarif C

¹ Der Tarif "C" gilt für Erwachsene ab dem 21. Geburtstag.

Dauer	Einzelunterricht	Gruppenunterricht (2-er Gruppe)
25 Min.	CHF 850	---
35 Min.	CHF 1'190	CHF 595
50 Min.	CHF 1'700	CHF 850

² Beim Tarif "C" wird kein Familienrabatt gewährt.

³ Die Tarifsätze gelten pro Schülerin und Schüler.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 4.3-1.1 (Schulordnung Musikschule vom 26. Juli 2021) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt per 1. August 2023 in Kraft

Spreitenbach, xx. xxxx xxxx

Gemeinderat Spreitenbach

Gemeindepräsident
Markus Mötteli

Gemeindeschreiber
Patrick Geissmann